

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 17.12.05 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehängt haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bauleitplanung/Grundstücksverfügungen:	
• Bebauungsplan 933 / 2. Änd. – Bahnhofstraße / Südstraße -	2
• Bebauungsplan 1000 – Widukindstraße -	3
• Bebauungsplan 954 A – Döppersberg / Busbahnhof -	4
• 44. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Regiobahn Verlängerung-Ost und Kalkabbaugebiet Dornap)	6
Sonstige Bekanntmachungen:	
• Die Feuerwehr informiert – Hinweis auf die Offenlegung von Externen Notfallplänen	10
• Anerkennung der Gesellschaft „die Börse“ Kommunikationszentrum Wuppertal GmbH als Träger der freien Jugendhilfe	11
• Kundeninformation der Wuppertaler Stadtwerke AG – Betriebsbrennwerte ab 01.01.2006	12

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.07.2004 den nachstehend genannten Bauleitplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 933 / 2. Änd. – Bahnhofstraße / Südstraße -

Geltungsbereich: Die 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst neben dem Geltungsbereich zwischen Kupperstraße, Bahnhofstraße und Südstraße die Erweiterung um den Bereich Blücherbrücke.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Die genannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), die hier noch anzuwenden ist.

Wuppertal, den 24.11.2005

Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 17.02.2003 den nachstehend genannten Bauleitplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 1000 – Widukindstraße -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich liegt zwischen der Widukindstraße, der Krebsstraße und der Bundesbahn-Kleingartenanlage.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Die genannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), die hier noch anzuwenden ist.

Wuppertal, den 24.11.2005

Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) genehmigt.

Flächennutzungsplanänderung Nr. 954 A– Döppersberg / Busbahnhof

Gebiet: Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Straße Döppersberg von der Dessauer Brücke aus bis zur B7 und reicht im Süden bis an den Bereich des Hauptbahnhofes und hier bis an die rückwärtige nördliche Bahnsteigkante des Gleises 1.

Beschluß des Rates der Stadt vom 19.07.2004

Verfügung der Bezirksregierung vom 10.05.2005 (35.2-11.14)

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 19.07.2004 den nachstehend genannten Bauleitplan als Satzung nach §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan 954 A – Döppersberg / Busbahnhof -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst die Straße Döppersberg von der Dessauer Brücke aus bis zur B7 und reicht im Süden ebenfalls bis an die nördliche rückwärtige Bahnsteigsgrenze des Gleises 1. Er wird begrenzt im Norden durch den Knotenpunkt Morianstraße, im Westen durch die östliche Gebäudekante des Bahnhofsempfangsgebäudes, im Süden durch die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und im Osten durch den Fahrbahnrand der Straße Döppersberg.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Die genannten Vorschriften beziehen sich allesamt auf das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), die hier noch anzuwenden ist.

Wuppertal, den 15.12.2005

Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung

44. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Wuppertal (Regiobahn Verlängerung-Ost und Kalkabbaugebiet Dornap)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat das Verfahren zur o.a. 44. Änderung des Regionalplans auf Grundlage des Beschlusses des Regionalrats vom 08.12.2005 eingeleitet.

Die Vorlage zur 44. Änderung des Regionalplanes wird gemäß der Bekanntmachungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.12.2005 (s. Anlage) in der Zeit vom 09.01.2006 bis einschließlich 10.03.2006 bei der Stadt Wuppertal und bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der anliegende Bekanntmachungstext der Bezirksregierung Düsseldorf ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 13.12.2005

Der Oberbürgermeister

i. V.

gez.

Uebrick

Anlage

**44. Änderung des Regionalplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet der Stadt Wuppertal
(Regiobahn Verlängerung-Ost und Kalkabbaugebiet Dornap)**

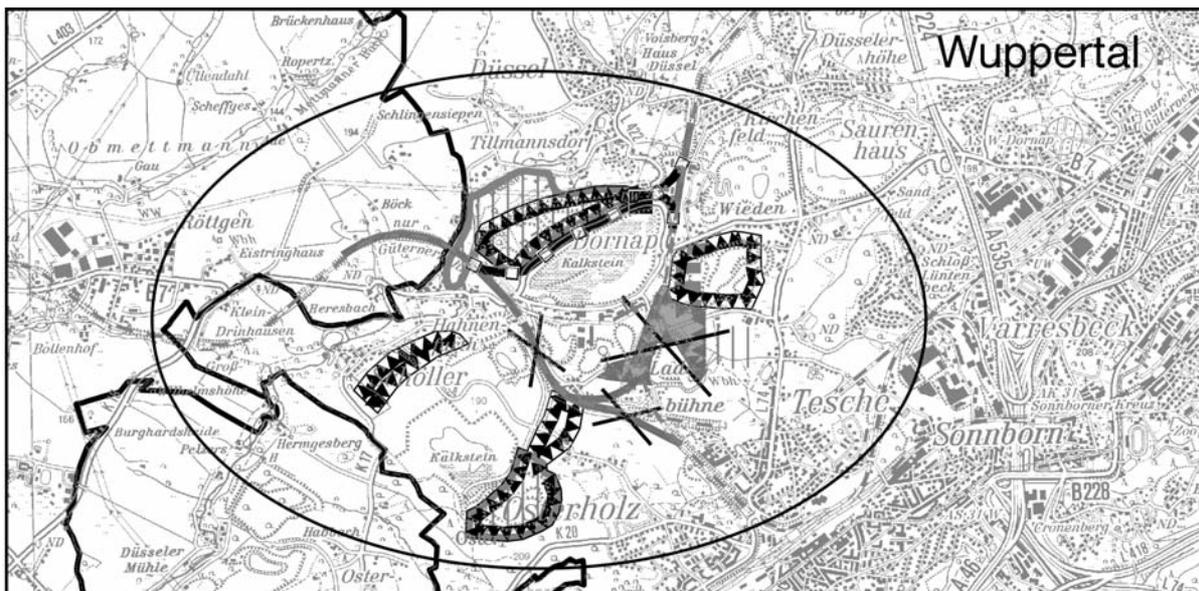
Ziel der 44. GEP-Änderung ist es, den bisherigen Endpunkt der Regiobahn S28 Mettmann-Stadtwald Richtung Wuppertal-Vohwinkel aufzuheben, die Stadt Wülfrath mit dem neuen Haltepunkt Hahnenfurth-Düssel an die Schiene anzubinden sowie die Verlängerung der Regiobahn über eine südliche Einschleifung auf die S 9 in Richtung Wuppertal-Vohwinkel und eine baulich optionale Nordeinschleifung im Rahmen des Projektes Rheinisch Niederbergische Bahn (Circle Line) zu ermöglichen.

Mit der im GEP 99 sowie im ÖPNV-Bedarfsplan 98 dargestellten Südvariante ist die Nordeinschleifung aufgrund verschiedenster Schwierigkeiten nicht zu realisieren. Weiterhin würde die Südvariante den Betrieb in den Kalkabbaubereichen, Grube Hahnenfurth und Grube Osterholz beeinträchtigen und einschränken. Unter Abwägung der betrieblichen, wirtschaftlichen und verkehrspolitischen Aspekte sowohl unter Kostengesichtspunkten als auch in Bezug auf die technische Realisierbarkeit und planerische Verträglichkeit stellt die Linienführung parallel zur B7 zwischen der Halde und der Grube Hahnenfurth das zu erreichende Optimum dar. Aus den dargelegten Gründen kann die im GEP 99 dargestellte sogenannte Südvariante der Regiobahn von dem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) für die zweckgebundene Nutzung Kalkabbaubetriebe bis zum Kreuzungsbauwerk Einschleifung S-Bahnstrecke Wuppertal-Essen (S9)/Ladebühne entfallen.

Das durch die Regiobahnplanung in Anspruch genommene Haldenvolumen, das für das Bergematerial aus dem Kalksteinabbau benötigt wird, bedingt die Planung einer neuen Halde Hanielsfeld im Bereich eines ehemaligen Klärteichs.

Aufgrund dieser Planungen sowie der natürlichen Entwicklung im Plangebiet ergeben sich weitere Änderungen hinsichtlich der Schutzwürdigkeit von Flächen, sowie die Darstellung von neuen Haldenbereichen Richtung Schöller und der Holthäuser Heide, weil das genehmigte Haldenvolumen der Kalksteinwerke Oetelshofen nahezu erschöpft ist. Die neuen Halden sollen gleichzeitig Immisionsschutzfunktionen in Richtung der Ortschaften Schöller und Holthäuser Heide übernehmen.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 08.12.2005 unter TOP 5 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.



(Ausschnitt aus der Topographischen Karte 1:50 000, vervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 24.02.2000 Nr. 2000 037)
(Auszug aus dem GEP-Blatt L 4708 Wuppertal)

	GIB für zweckgebundene Nutzungen		Aufschüttungen und Ablagerungen
	Regionale Grünzüge		S-Bahn
	Schutz der Natur		Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
	Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung		

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Verfahren eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Gemäß § 14 Abs. 3 Landesplanungsgesetz wird Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereiche von den Umweltauswirkungen berührt werden, nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 44. Änderung des Regionalplanes wird in der Zeit

vom 09.01.2006 bis einschließlich 10.03.2006

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- a) Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 388

montags bis freitags: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

b) Stadtverwaltung Wuppertal
Große Flurstraße 10
42275 Wuppertal
Kundenzentrum Plankammer (R.:156)

montags bis freitags 08.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind **bis zum 10.03.2005** schriftlich, per E-Mail (helge.claeren@brd.nrw.de oder bertram.keller@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 62, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf**) geltend zu machen. Statt dessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Wuppertal Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 44. Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.

Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates wird auch ins Internet eingestellt und steht in Kürze auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit: www.brd.nrw.de/sitzungsvorlagen2005 unter dem Titel „08.12.2005 - 21. Regionalratssitzung – Tagesordnung“.

Düsseldorf, den 02. Dezember 2005

Im Auftrag

Keller

Die Feuerwehr informiert!

Offenlegung von Externen Notfallplänen

In der Zeit vom 16.12.2005 – 13.01.2006 werden bei der Berufsfeuerwehr Wuppertal, August-Bebel-Str. 55, Externe Notfallpläne für Störfallbetriebe [DuPont Performance Coatings GmbH & Co. KG, Märkische Str., Bergchemie J. C. Bröcking & Co. GmbH (Lager Bahnhof Loh)] nach dem Feuerschutzhilfegesetz Nordrhein-Westfalen (§24a FSHG) offengelegt.

Diese Pläne liegen im Zimmer Nr. D 325, 3. Obergeschoss, in der Zeit von 9.00 Uhr – bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Öffentliche Bekanntmachung

Anerkennung der Gesellschaft „die Börse“ Kommunikationszentrum Wuppertal GmbH als Träger der freien Jugendhilfe

Aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt Wuppertal vom 06.12.05 wird die Gesellschaft „die Börse“ Kommunikationszentrum Wuppertal GmbH gemäß § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

Bekanntgabe nach § 4 Abs. 1,2 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVB GasV) vom 21.06.1979

Betriebsbrennwerte ab 01.01.2006

Für die 5 Höhenzonen im Netzgebiet der Wuppertaler Stadtwerke AG gelten ab 01.01. 2006 folgende Betriebsbrennwerte:

	Wuppertal Zone 1	Wuppertal Zone 2	Wuppertal Zone 3	Kohlfurth Zone 4	Kleinen- hammer Zone 5
Höhe von bis:	110m- 190m	191m- 270m	über 270m	110m- 170m	150m- 190m
Mittlere Höhe:	150m	230m	310m	140m	170m
Brennwert kwh HoB/m ³ :	11,19	11,08	10,97	9,77	9,74

Maßgeblich ist der Brennwert zur Zeit der Lieferung.

Die Anzahl der thermischen Abrechnungseinheiten (kWh) wird durch Multiplikation der abgenommenen Kubikmeter (m³) mit dem jeweiligen Betriebsbrennwert des Erdgases ermittelt.

Der neue Betriebsbrennwert wird in der Verbrauchsabrechnung anteilig berücksichtigt.

Wuppertal, Dezember 2005

Wuppertaler Stadtwerke AG